

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 14.03.2023
Az.: 082.42 - Go
Bearbeiter: Frau Gombold

Sitzungsvorlage Nr.: 37

TOP: 9 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	25.04.2023	04/2023	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Anlagen

Anlage 1 - Bewerber/innen für das Schöffenamt der Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (nichtöffentlich)

Sachverhalt

I. Allgemeines

Nachdem die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen am 31. Dezember 2023 offiziell endet, wurde die Gemeinde Neckartailfingen aufgefordert, bis spätestens zum 23. Juni 2023 eine Vorschlagsliste für die anstehenden Geschäftsjahre 2024 bis 2028 aufzustellen und diese zusammen mit etwaigen Einsprüchen bis spätestens zum 04. August 2023 an das Amtsgericht Nürtingen zu übersenden.

Die Vorschlagsliste ist gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) durch die Gemeinde aufzustellen und soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung - körperliche Eignung. Da es entscheidend auch darauf ankommt, Personen zu gewinnen, die für die Tätigkeit als Schöffin und Schöffe besonderes Interesse zeigen und die besonders engagiert sind, sollen jene, die sich für das Amt bewerben, bei gegebener Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Nach § 31 Satz 2 GVG dürfen nur Personen in die Vorschlagsliste mit aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind. Personen die nach § 32 GVG zum Amt des Schöffen unfähig sind oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner für die in § 44a Deutsches Richtergesetz (DRiG) genannten Personen sowie Personen unterbleiben, welche die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist, dass der Gemeinderat durch eine individuelle Vorauswahl die Gewähr für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen als Schöffinnen und Schöffen bietet.

Die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste wird nach § 36 Abs. 3 Satz 1 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Mit Schreiben vom 20.03.2023 wurde die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen von dem Präsident des Landgerichts Stuttgart unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl für die Gemeinde Neckartailfingen auf **drei Personen** festgesetzt.

Aus den Vorschlagslisten der Gemeinden und Städte werden anschließend beim Amtsgericht Nürtingen vom Schöffenwahlausschuss die Personen ausgewählt, die beim Amtsgericht und Landgericht zur ehrenamtlichen Tätigkeit als Schöffin oder Schöffe für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 berufen werden.

II. Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Auf der Homepage der Gemeinde Neckartailfingen und im Amtsblatt vom 03. und 10. März 2023 wurden interessierte Bürger aufgerufen, sich um die Aufnahme in die Vorschlagsliste zu bewerben. Diesem Aufruf sind **zehn Personen** nachgegangen.

Vom Gemeinderat können weitere Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für Schöffen vorgeschlagen werden. Es wird gebeten, die Personen vorab zu befragen,

- ob Hinderungsgründe nach §§ 33 oder 34 GVG oder Ablehnungsgründe nach §§ 35 GVG bestehen,
- ob sie im Falle ihrer Wahl bereit wären, das Amt eines Schöffen auszuüben.

Auch Mitglieder des Gemeinderats können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste erfolgt durch Wahl. Die Gemeinderäte haben drei Stimmen. Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Um den Vorgaben gerecht zu werden wird der Gemeinderat im Anschluss an die Wahl per Stimmzettel daher über die Aufnahme in die Vorschlagsliste der drei Bewerber/innen mit den meisten Stimmen gesamtheitlich abstimmen.

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat wird gebeten, drei Personen zu wählen, die in die Vorschlagsliste für das Schöffenamt aufgenommen werden.
2. Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme von den drei aus dem Bewerberkreis gewählten Personen (Namen) in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu.

Wolfgang Gogel

Wolfgang Gogel
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen?	Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten /-lasten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	€	€	€

Veranschlagung

Gemeinde	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt
u.a. Teilhaushalt	u.a. Produktgruppe